

Stadt Meßstetten
S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen
(Feuerwehrsatzung – FwSAbt))
vom 11. April 2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 11. April 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt), vom 23. Februar 2015, beschlossen.

Artikel I
Satzungsänderung

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr mit Abteilungen der Stadt Meßstetten (Feuerwehrsatzung) vom 23. Februar 2015 wird wie folgt geändert.

1) § 7 Jugendabteilung erhält einen neuen Absatz 6

(6) Zur Sicherung des Nachwuchses wird bei der Jugendfeuerwehr eine Kindergruppe, Bambini-Gruppe genannt, eingerichtet. Der Bambini-Gruppe können Kinder im Alter zwischen dem 5. und dem vollendeten 10. Lebensjahr angehören. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Mit der Vollendung des 10. Lebensjahres wechselt das Kind in die Jugendfeuerwehr.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Meßstetten, den 11. April 2019

Schroft
Bürgermeister